

Aktenzeichen 130-2

Bundesgebühr €
Verwaltungsabgabe €
vorgeschrieben/entrichtet

VERANSTALTER

Name (Bezeichnung des Rechtsträgers/Vereines) und Adresse:
.....
.....

Geschäftsführer/Obmann (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel.Nr.):
.....

Bei Privatpersonen:

Vor- und Zuname:

Adresse (inkl. Tel., Fax, eMail):
.....

An den Bürgermeister in 6100 Seefeld, Klosterstraße 43 Datum:

Gemäß § 6 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 – TVG, LGBl.Nr. 86/2003, wird folgende Veranstaltung angemeldet:

Art der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung:

Termin, Dauer der Veranstaltung:

Betriebsanlage (Veranstaltungsräume ggf.inkl. genauer Angabe über Art, Lager, Ausgestaltung und Fassungsvermögen sowie Nachweis über Verfügungsrecht):

Unterlagen über die vorgesehene Betriebsanlage sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Bei Betriebsanlagen, die die Interessen nach § 3 Abs. 1 lit. b oder c beeinträchtigen können, ist eine genaue technische Beschreibung, aus der hervorgeht, wie eine Beeinträchtigung vermieden bzw. vermindert werden kann und der letzte Überprüfungsbefund anzuschließen.

Unterschrift Veranstalter:.....

BESCHEINIGUNG

Die oben angemeldete Veranstaltung wurde zur Kenntnis genommen. Unter-
sagungsgründe nach § 7 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 TGV, LGBl.Nr.
86/2003 sind nicht gegeben. Die Eignung der Betriebsanlage ist amtsbekannt/wurde
nachgewiesen durch

Datum: Der Bürgermeister

Ergeht an: 1) den Veranstalter
2) die Polizeiinspektion

MERKBLATT FÜR VERANSTALTER

Auszug aus dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG, LGBl.Nr. 86/2003 und dem Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl.Nr. 4/1994, mit den Änderungen des LGBl.Nr. 110/2001, zuletzt geändert durch das LGBl.Nr. 9/2003

Betriebsvorschriften nach dem Veranstaltungsgesetz (§§ 3, 8, 10-16)

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- 1) Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie
 - a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
 - b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
 - c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen, noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
 - d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes erwarten lassen;
 - e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen;
- 2) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Sicherstellung der Interessen nach Abs. 1 notwendig ist, durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen jedenfalls zu entsprechen haben. In einer solchen Verordnung können auch technische Richtlinien, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet sind und von einer fachlich hierzu berufenen Stelle herausgegeben werden, für verbindlich erklärt werden.

Auszug aus den §§ 8 bis 17

Die Behörde kann dem Veranstalter mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 notwendig und verhältnismäßig sind.

Die Behörde kann die Ankündigung einer Veranstaltung jederzeit durch Bescheid beschränken, insbesondere kann die Verwendung von bestimmten Darstellungen oder das Anbringen von Webeeinrichtungen an bestimmten Orten, etwa in der Nähe von Kindergärten, Schulen oder der Religionsausübung dienenden Gebäuden, beschränkt oder untersagt werden.

Die Organe der Behörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß während (bei Gefahr in Verzug auch außerhalb) der Betriebszeiten die Betriebsanlagen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen. Die Veranstalter haben alle notwendigen Maßnahmen zu dulden und den Organen der Behörde zu Erfüllung ihrer Aufgaben in alle die Veranstaltung betreffenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu gewähren, die Herstellung von Kopien zuzulassen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen geeigneten Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Betriebsanlage (Räume, Plätze, Anlagen und Einrichtungen) verpflichtet. Maschinell betriebene und andere bewegliche Einrichtungen, wie Fahrzeuge, Schaukeln und dergleichen, hat der Veranstalter mindestens alle zwei Jahre durch einen hierzu befugten Sachverständigen zu prüfen und die erfolgte Überprüfung durch ein Gutachten bescheinigen zu lassen. Der Veranstalter hat den jeweils letzten Überprüfungsbefund im Bereich der Betriebsanlage oder auf sonstige geeignete Weise bereit zu halten.

Die Behörde kann den Überprüfungszeitraum durch Bescheid entsprechend verkürzen.

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich der Betriebsanlage anwesend zu sein oder für die Anwesenheit einer eigenberechtigten, körperlich und geistig geeigneten, verlässlichen und mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen. Diese ist für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.

Der Veranstalter darf in Gebäuden oder in Teilen davon nur solche Veranstaltungen zulassen, die vom baurechtlichen Verwendungszweck bzw. von der gewerberechtlichen Betriebsform umfasst sind und hat gegebenenfalls unverzüglich die Gemeinde bzw. die Überwachungsbehörde von Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen, bei denen eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen werden kann.

Treten vor oder während einer Veranstaltung Umstände ein, welche die Sicherheit von Menschen und Eigentum zu gefährden drohen, hat der Veranstalter unverzüglich die Absetzung oder Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen.

Der Veranstalter darf Personen, die ein gesetzlich oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten.

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienst zu sorgen.

Soweit die Betriebsanlage hierfür nicht geeignet ist, ist bei Veranstaltungen in Gebäuden das Rauchen und die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände im Zuschauerraum verboten. Die entsprechenden Verbote sind vom Veranstalter in auffälliger Weise, nach Möglichkeit auch über Lautsprechereinrichtungen, auf Bildschirmwänden und dergleichen, bekannt bzw. ersichtlich zu machen.

Die Besucher einer Veranstaltung sind verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet wird.

Überwachung der Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz (§§ 25-26)

Wird eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt, eine behördliche Vorschreibung nicht eingehalten, Kindern oder Jugendlichen entgegen § 16 Abs. 4 oder § 21 Abs. 6 der Zutritt zur Veranstaltung gestattet oder eine Veranstaltung trotz eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchgeführt, so hat die Überwachungsbehörde die Veranstaltung sofort einzustellen.

Strafbestimmungen nach dem Veranstaltungsgesetz (§ 32)

Zu widerhandlung geben die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 - TVG werden mit Geldstrafen von mindestens € 5.000,- bis € 15.000,- bestraft.

Jugendschutzgesetz 1994 (in der Fassung LGBl. 9/2003)

§ 11 Begriffsbestimmungen

- 1) Kinder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Aufsichtspersonen sind
 - a) die Eltern(-teile) und jene Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
 - b) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;

- die im Einvernehmen mit Personen nach lit.a die Erziehung beruflich, vertraglich oder sonst nicht bloß vorübergehend ausüben, oder
- denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von Personen nach lit.a oder Z.1 nur vorübergehend anvertraut worden ist, oder
- die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind.

§ 12 Allgemeine Pflichten

Unternehmer, Veranstalter und deren Beauftragte haben auf die für ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes in jenen Räumen und auf jenen Grundstücken, in denen bzw. auf denen sie ihre Tätigkeit ausüben, gut sichtbar hinzuweisen. Dies gilt nicht, soweit bereits auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften eine gleichartige Verpflichtung besteht. Sie haben weiters im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen zumutbaren auch durch sonstige geeignete Maßnahmen, insbesondere durch mündliche Aufklärung, Feststellung des Alters von Kindern oder Jugendlichen, Verweigerung des Zutrittes oder Verweisung aus Räumen oder von Grundstücken für die Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu sorgen.

§ 13 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.

§ 14 Besuch öffentlicher Veranstaltungen

Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, haben Kinder und Jugendliche öffentliche Veranstaltungen spätestens zu folgenden Zeitpunkten zu verlassen:

- a) Kinder um 22:00 Uhr
- b) Kinder in Begleitung einer Aufsichtsperson um 24:00 Uhr
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 01:00 Uhr

Die zeitlichen Beschränkungen nach Abs. 1 lit. c gelten nicht für Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und für Jugendliche, die an Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen.

Die für die Überwachung einer Veranstaltung zuständige Behörde hat die weitere Durchführung einer Veranstaltung, in deren Verlauf absehbar wird, dass die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährdet werden kann, durch Bescheid vorübergehend einzustellen und dem Veranstalter aufzutragen, Kinder oder Jugendliche von der Teilnahme allgemein oder ab einer bestimmten Altersstufe auszuschließen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Einstellung der Veranstaltung und zur Entfernung von Kindern oder Jugendlichen ist zulässig.

§ 15 Besuch öffentlicher Filmvorführungen

Der Besuch der öffentlichen Vorführung eines Filmes ist Kindern und Jugendlichen ab jener Altersstufe gestattet, die nach den licht-spielrechtlichen Bestimmungen festgelegt worden ist.

§ 16 Aufenthalt in Betriebsanlagen

- 1) In Räumen, die dem Aufenthalt von Gästen im Rahmen eines Gastgewerbes dienen, dürfen sich Kinder aufhalten, wenn sie sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen sich in Räumen im Sinne Abs. 1 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 01:00 Uhr aufhalten.
- 3) Kinder und Jugendliche dürfen sich in Betriebsanlagen, von denen wegen ihrer Art, Lage oder Betriebsweise oder wegen ihres ständigen Besucherkreises eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung ausgehen kann (z.B. Wein- und Branntweinschenken, Nachtlokale, Sexshops und dergleichen) nicht aufhalten. Kinder dürfen sich weiters in Betriebsanlagen, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, nicht aufhalten.

§ 18 Alkoholische Getränke

- 1) An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden.
- 2) An Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden.
- 3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.
- 4) Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

§ 18a Tabak

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben, bzw. darf nicht von ihnen erworben und in der Öffentlichkeit konsumiert werden.

§ 18b Altersnachweis

Behaupten Kinder oder Jugendliche, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wegen Überschreiten der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstalter etc. in geeigneter Weise (z.B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis) nachzuweisen.

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden mit Geldstrafen bis zu € 7.260,- bestraft.